

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 63/09 B

L 15 SO 274/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 88 SO 1932/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16.11.2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einmalige Beihilfen für bestimmte Aufwendungen zu gewähren. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16.11.2009, der ihm am 19.11.2009 zugestellt worden ist, durch seine Prozessbevollmächtigte am 21.12.2009 Beschwerde eingelegt; die Beschwerde ist jedoch bislang nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die verlängerte Begründungsfrist am 19.2.2010 abgelaufen ist (§ 160a Abs 2 Satz 2, § 64 Abs 2 Satz 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

